

4. von Kapitalerträgen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes (Dividenden — § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Bestimmungen —), wenn die Kapitalerträge dem Reich, Ländern oder Gemeinden anfallen und aus der Beteiligung an einem Unternehmen stammen, dessen Anteile im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalerträge mit mehr als einem Viertel im Besitze des Reichs, des Landes oder der Gemeinde stehen.

## § 18

Ausnahmen

Soweit in den Fällen des § 17 der Kapitalertrag nicht durch den Schuldner selbst, sondern eine Vermittlungsstelle (z. B. eine Bank, Depotstelle) gezahlt wird, hat der Schuldner die Steuer einzubehalten und abzuführen. Der Gläubiger kann die Befreiung im Erstattungsverfahren geltend machen.

## § 19

Teilung der  
Anzeige für die  
Abführung des  
Steuerabzugs

Ist der Steuerabzug nach § 17 nicht oder nur teilweise vorzunehmen, so hat der Schuldner in der nach § 11 vorgeschriebenen Anzeige dem Finanzamt den Grund für die Nichtabführung darzulegen. Das Finanzamt kann die Unterlagen zur Einsicht anfordern, auf Grund deren der Schuldner den Steuerabzug nicht vornimmt.

## VII. Erstattung des Steuerabzugs

## § 20

(1) Der Steuerabzug vom Kapitalertrag wird auf Antrag erstattet:

1. an den Gläubiger,

- a) wenn das gesamte nach § 54 des Einkommensteuergesetzes abgerundete Einkommen eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubigers nicht den Betrag von 1300 *RM*\*) im Jahr übersteigt und in diesem Einkommen Einkünfte enthalten sind, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterlegen haben; die Erstattung erfolgt nur insoweit, als die einbehaltenen Steuerbeträge jährlich 20 *RM* übersteigen,
- b) wenn Zinsen aus inländischen Anleihen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes inländischen

\*) Für 1925 .... 1 100 *RM* (zu vgl. Gesetz über die Senkung der Lohnsteuer vom 19. Dezember 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 469 —).